

Checkliste

für den Verkäufer nach Akkreditiv-Avisierung gem. ERA 600

Die avisierende Bank kann bei der Prüfung des Akkreditivs nicht feststellen, ob die Akkreditivbedingungen mit den Bedingungen des Liefervertrages übereinstimmen. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass Sie das Akkreditiv nach Erhalt genau prüfen.

Nachstehende Checkliste soll als 'Wegweiser' bei der Überprüfung der wichtigsten Details Ihres Akkreditivs dienen.

► Artikel 1
ERA 600

Anwendbarkeit der ERA

Ist in der Eröffnung eine ausdrückliche Einbeziehung der ERA 600 erfolgt?

► Artikel 38
► Artikel 8
ERA 600

Akkreditivart

Ist das Akkreditiv übertragbar? (falls gefordert)

Ist das Akkreditiv bestätigt? (falls gefordert)

► Artikel 6 d.
► Artikel 14 c.
ERA 600

Akkreditivgültigkeit - Ort der Benutzbarkeit - Vorlagefrist

Ist die Laufzeit ausreichend? (Ort der Benutzbarkeit beachten)

Kann die Vorlagefrist eingehalten werden? (Ort der Benutzbarkeit beachten)

Wurde keine Vorlagefrist angegeben, müssen Original-Versanddokumente gemäß Artikel 19-25 ERA 600 innerhalb von 21 Kalendertagen nach Verladedatum vorgelegt werden.

► Artikel 6
ERA 600

Benutzbarkeit des Akkreditivs

benutzbar bei:

Entspricht die Benutzbarkeit des Akkreditivs den Vereinbarungen?

(bei der eröffnenden Bank, der avisierenden Bank, der bestätigenden Bank oder jeder Bank)

benutzbar durch:

Wurde die vereinbarte Zahlungsbedingungen z.B. Sichtzahlung, hinausgeschobene Zahlung, Akzeptleistung oder Negoziierung eingehalten?

Finanzierung

Bei hinausgeschobener Zahlung: benötigen Sie eine Bevorschussung/vorzeitige Erfüllung?

► Artikel 14 j.
ERA 600

Firmenname und Adressen des Auftraggebers und des Begünstigten

Wurden Firmenname und Anschrift genau und vollständig angegeben?
(auch Schreibfehler können zu Problemen/Verzögerungen bei der Einlösung führen)

► Artikel 30
ERA 600

Akkreditivbetrag und -währung

Sind Akkreditivbetrag und -währung korrekt ausgewiesen?

Wurden notwendige Toleranzen berücksichtigt?

Wurden eventuelle Rabatte, Abzüge, Vorauszahlungen etc. beachtet?

► Artikel 31/32
ERA 600

Teillieferungen / Teilanspruchnahmen

Sind Teillieferungen / Teilanspruchnahmen (falls erforderlich) gestattet?

Ist ein evtl. vereinbarter Lieferplan korrekt angegeben?

Versandweg / letztes Verladedatum

Ist der Versand auf dem vorgeschriebenen Weg termingerecht und in der vereinbarten Transportart möglich?

► Artikel 4/5
ERA 600

Warenbezeichnung

Entspricht die Warenbezeichnung dem Kaufvertrag?

Entspricht der Warenwert den vereinbarten Bedingungen?

Lieferbedingung

Wurde die Lieferbedingung angegeben wie im Kaufvertrag vereinbart?

Entsprechen Versandweg und Versandart der Lieferbedingung?

Unterliegt die Lieferbedingung den Incoterms 2010? (falls vereinbart)

► Artikel 37 c.
ERA 600

Gebührenregelung

Weist das Akkreditiv die Gebührenregelung gemäß Vereinbarung aus?

Dokumente

► Artikel 17 - 28
ERA 600

Können alle Dokumente in der vorgeschriebenen Form und Anzahl termingerecht und in Übereinstimmung mit den ERA 600 beschafft werden?

Stimmen Versandweg /-art mit dem vorgeschriebenen Versanddokument überein?

Entsprechen Versanddokument und Frachtzahlungsanweisung und die eventuelle

Vorlage eines Versicherungsdokuments der vereinbarten Lieferbedingung?

Kann die Versicherung die verlangte Deckung erbringen?

Sind vorgeschriebene Beglaubigungen / Legalisierungen erfüllbar?

Können Sie den vorgeschriebenen Ursprungsnachweis der Ware erbringen?

Enthält das Akkreditiv Bedingungen die nur durch den Auftraggeber erfüllbar sind?

(= strapaziertes Akkreditiv)

- **Artikel 14 h. ERA 600**
- Zusatzbedingung**
Sollte diese Angabe in ein Dokument übernommen werden?
(nicht dokumentäre Klauseln werden von den Banken nicht beachtet)
Sind die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllbar?
- Entsprechen die Akkreditivbedingungen nicht den Vereinbarungen, muss eine entsprechende Akkreditivänderung durch Sie veranlasst werden.
Beachten Sie hierbei:
- **Artikel 2 /3 ERA 600**
- Akkreditive sind immer unwiderruflich**
Änderung oder Annullierung kann nur mit Einverständnis der Beteiligten erfolgen.

Disclaimer

Bei der vorliegenden Publikation handelt es sich um eine Empfehlung zur Prüfung eines Export-Akkreditivs gemäß ERA 600. Es stellt eine subjektive Einschätzung und Interpretation dieser dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Aus diesem Grunde schließt die BayernLB jegliche Gewähr aus dieser Publikation aus.

Ansprechpartner

Birgit Busch, CDCS
Senior-Produktspezialist Export
Tel +49 911 2359-325
birgit.busch@bayernlb.de

Otto Ruff, CDCS
Senior-Produktspezialist Export
Tel +49 911 2359-365
otto.ruff@bayernlb.de

Cornelia Herzig, CDCS
Senior-Produktspezialist Export
Tel +49 911 2359-378
cornelia.herzig@bayernlb.de